



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Minden-Ravensberg unter der Herrschaft der
Hohenzollern**

Tümpel, Hermann

Bielefeld, 1909

Zunftwesen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82523](#)

Hersfeld 1765 wurde gegenüber den Bedenken der Ritterschaft ausdrücklich hervorgehoben, daß keinerlei Monopol beabsichtigt wäre, sondern jedermann kaufen dürfte, wo er wollte. Und 1763 erteilte die Mindensche Regierung den Bielefelder Leinenhändlern auf eine Beschwerde die gehärmischte Antwort: Die Bielefelder Kaufmannschaft solle sich nicht einbilden, daß sie ein Eigentumsrecht auf den Leinenhandel überhaupt habe, sondern sie müsse durch gute Qualität und angemessene Preise sich behaupten.⁴⁵⁾

Zunftwesen.

Völlig beherrscht von dem mittelalterlichen Genossenschaftsgedanken war das städtische Gewerbeleben auch in den ersten Zeiten staatlicher Wirtschaftspolitik. Auch auf dem platten Lande blieb die ständische Verfassung und die Gebundenheit der Leibeigenschaft bestehen. Wie 1596 und 1641 die Anregung, den Leibeigenen unter Umständen die Freilassung und den Zutritt zu Handel und Handwerk zu ermöglichen, keinerlei praktische Bedeutung gewinnen konnte, so hielten auch die Hohenzollern an den bestehenden Zuständen fest. Finanzielle Erwägungen des Großen Kurfürsten 1680, ob nicht aus der Befreiung der Bauern und den Umniedrigungen ihrer Dienste in Geldablösungen eine Vermehrung der Domäneneinnahmen zu erzielen sei, scheiterten an dem Widerstande der „adligen Gutsherren welt- und geistlichen Standes, die ihre subsistence fast allein aus den Eigentumsgefallen zogen“. Seitdem blieben die Eigentumsordnungen bei der Hörigkeit, und erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts finden wir unter der Einwirkung der französischen Revolution Vorschläge, die resolut auf die Abschaffung aller Untertänigkeit, aber zugleich auch auf die Beseitigung alles Zunft- und Handelszwanges gehen.

Im 16. Jahrhundert hatte die Zunftverfassung nach jeder Richtung hin ihren Höhepunkt überschritten. Ihre Vorteile waren zu großem Teil nicht mehr zu spüren. Die Schaffung einer sozialen Organisation verlor an Bedeutung, seitdem ein stärkeres Wechseln und Wandern unter den Menschen Platz griff, seitdem bestimmte Handwerkszweige sich zur Industrie erweiterten, anderen die Arbeiter wegnahmen, so daß die Kleinmeister oft keine Gesellen erhielten, viele der Gesellen auch nicht mehr die Möglichkeit des Selbständigwerdens hatten. Die technischen Vorschriften, die einst zur Sicherung guter Ware günstig gewirkt hatten, wurden jetzt vielfach ein Hindernis des Fortschritts. Die Selbständigkeit der Zünfte, ihre eigene Gerichtsbarkeit trat in Widerspruch mit der wachsenden Fürstenmacht und ihren Bestrebungen auf einheitliches Gewerberecht.

Je mehr mit dem Zunehmen des Kapitalismus, des Verlags- und Fabriksystems, mit der politischen Zusammenfassung der Landesteile die Bedeutung der Zünfte sank, desto einseitiger richteten deren Mitglieder ihr Bestreben auf Erhaltung der Vorrechte, auf Ausschluß jeder Konkurrenz. Soweit die Tätigkeit der Gilde sich nicht in Feindseligkeiten und inneren Streitigkeiten erschöpfte, bestand sie zu einem großen Teile in dem Ringen mit anderen Gilde, die ihr das Arbeits- oder Absatzgebiet streitig machten, oder in der Erschwerung des Zutritts neuer Meister, oder im Kampfe gegen die Ansiedelung von zunftfreien Meistern, namentlich auf dem platten Lande.

In dem unaufhörlichen Streite gegen die Gewerbetreibenden auf der Domfreiheit setzten Magistrat und Zünfte von Minden zwar nicht das Verbot derartiger Ansiedelungen durch, erreichten aber immerhin die wiederholte Anordnung eines jährlichen Schutzgeldes durch den Großen Kurfürsten.⁴⁶⁾ Im übrigen richteten sich die Verfügungen der brandenburgischen Regierung hauptsächlich gegen die

eingerissenen „Unordnungen und Mifzbräuche“, ordneten Lehr- und Gesellenzeit, hinderten eine schikanöse Erhöhung des Meisterstücks, schützen den Neu-eintretenden vor allzu hohen Gebühren, beschränkten die Festlichkeiten usw. Derartige Vorschriften bilden auch den Hauptinhalt des Gilde-Reglements für Bielefeld von 1691.⁴⁷⁾

Da die Höhe der Gebühren und das Verhältnis der Sätze zueinander Schlüsse zuläßt auf die Bedeutung der einzelnen Gewerbe, ihre soziale und wirtschaftliche Werthägung, so seien sie in folgender Übersicht zusammengestellt:

Gebühren der Bielefelder Zünfte.

Nach dem Gilde-Reglement von 1691. In Talern.

Name des Amts	Aufnahme in die Gilde	Beaufsichtigung	Neuwahl des		
	Kind	Fremder	des Meisterstücks	Dechen	Schaffers
Kramer	—	80	—	40 ⁴⁸⁾	30 ⁴⁸⁾
Höker	Refognition ⁴⁹⁾	50	—	12	—
Schneider	3	30 ⁵¹⁾	3	5	3
Schuster	3	30 ⁵¹⁾	3	5	3
Bäcker	—	30 ⁵¹⁾	1	5	3
Leineweber	—	20 ⁵¹⁾	3	5	3
Knochenhauer (wie in anderen Amtmern)					
Schmiede (wie hergebracht)	30 ⁵¹⁾		1	5	3
Wandmacher	3	18 ⁵¹⁾	1	5	3
Tischler	3 T. 18 Gr.	12 ⁵⁰⁾	2	3	—
Gläser	3 T. 18 Gr.	12 ⁵⁰⁾	—	3	—
Steinhauer	(wie die anderen)	18	—	3	—

Auch neue Satzungen für einzelne Gilde wurden durch landesherrliches Privilegium geschaffen. Sie stimmen inhaltlich mit den überlieferten älteren Vorschriften im wesentlichen überein. Insbesondere enthalten sie:

- a) Vorschriften über die Ausbildung der Lehrlinge, über Gesellen- und Wanderzeit, Meisterstück, Übergang der Zunftrechte an Witwen und Kinder.
- b) Vorschriften über die Art und den Umfang der Fabrikation, über Länge, Breite und Material der Webwaren, Prüfung der Erzeugnisse durch den Vorstand, Siegelung oder Stempelung jedes Stücks.
- c) Beschränkungen in der Annahme von Gehilfen oder in der Zahl der Werkzeuge (namentlich Webstühle).

Stadt und Land.

Der Hauptgegenstand von Beschwerden der Innungen, von Verhandlungen und Regierungsverfügungen war der Gegensatz von Stadt und Land. Das Festhalten an dieser Trennung, an der Beschränkung aller gewerblichen Tätigkeit auf die Städte entsprach auch der Steuerverfassung von Minden und Ravensberg. Die ländliche Hauptsteuer war eine Grundsteuer, die städtischen Abgaben waren hauptsächlich Akzisen, das heißt indirekte Abgaben von Handel und Gewerbe oder vom Verbrauch. Die Erkenntnis, daß Konsum- und Gewerbesteuern auf dem platten Lande bei der Nähe der Grenzen und bei der engen Verbindung mit den benachbarten ausländischen Territorien nicht durchzuführen wären, war wohl einer der Hauptgründe, die zum Festhalten an der zünftlerischen Trennung Anlaß gaben. Aber auch hier zeigte sich, daß das Wirtschaftsleben stärker ist als behördliche Vorschriften. Immer und immer wieder wird geklagt, daß trotz aller Edikte gewerbliche und Handelstätigkeit auf dem Lande Platz greife. Für die wichtigste